Neunkirch
Städtchen im Klettgau

Gemeinde Neunkirch

Badeordnung

vom 21. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich 2
Art. 2 Benützung der Anlage und Betriebszeiten 2
Art. 3 Eintrittspreise 2
Art. 4 Sicherheit 2
Art. 5 Hygiene, Sauberkeit und Sittlichkeit 3
Art. 6 Aufsicht und Anweisungen des Personals 3
Art. 7 Sanktionen 3
Art. 8 Haftung 3
Art. 9 Inkrafttreten 4

Art. 1 Geltungsbereich

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Schwimmanlage. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Jeder Gast anerkennt mit dem Eintritt ins Bad die Bestimmungen der Badeordnung.

Art. 2 Benützung der Anlage und Betriebszeiten

Die Eröffnung sowie die Schliessung der Badi Neunkirch wird durch verschiedene Medien bekannt gegeben.

Die Badi Neunkirch ist geöffnet:

- Montags bis Samstags von 9:30 Uhr bis 20:00 Uhr
- Sonntags von 9:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Die aktuellen Öffnungszeiten sind am Eingang angeschlagen und auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Bei schlechter Witterung oder ausserordentlichen Verhältnissen können die Badezeiten kurzfristig angepasst werden. Als Zeichen der Schliessung wird die Fahne gehisst und das Bad schliesst dann um 11 Uhr.

Der Badeschluss wird 15 Minuten vor der Schliessung mittels Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben. Nach dieser Durchsage ist der Eintritt zum Bad nicht mehr erlaubt.

Vor und nach den Öffnungszeiten ist das Benutzen der Badi verboten; Übertretungen werden geahndet.

Der Kioskbereich ist frei zugänglich, solange der Kiosk geöffnet ist.

Art. 3 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden vom Gemeinderat jedes Jahr per Beschluss geprüft und erlassen und sind am Eingang angeschlagen und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Einzeleintritte berechtigen zum Eintritt während eines Tages und sind nicht übertragbar.

Gäste, die ausschliesslich das Badibistro besuchen, müssen keinen Eintritt bezahlen.

Art. 4 Sicherheit

Die Badegäste sind verpflichtet, zu einem sicheren Badebetrieb beizutragen. Sie haben alles zu unterlassen, was ihre Sicherheit oder die Sicherheit anderer Gäste beeinträchtigen könnte.

Ebenso ist alles zu unterlassen, was durch andere Badegäste als störend empfunden werden kann.

Nicht schulpflichtigen Kindern und Kindern, die nicht schwimmen können, ist der Eintritt nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Die Begleitpersonen müssen ihre Eigenverantwortung durch aktive Aufsicht wahrnehmen.

Das Benutzen des Sprungbrettes sowie der Wasserrutschen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Vor dem Springen resp. Rutschen muss man sich überzeugen, dass andere Benutzer nicht gefährdet werden. Es ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten und der Landebereich ist sofort zu verlassen.

Badegäste, die sich infolge körperlicher Schwächen einer erhöhten Gefahr aussetzen, kann der Zutritt zu den Schwimmbecken verwehrt werden.

Art. 5 Hygiene, Sauberkeit und Sittlichkeit

Die Badegäste haben zu einer ausreichenden Hygiene und Sauberkeit im Bad beizutragen.

Alle Badegäste haben Badekleidung zu tragen; das gilt auch für Kinder, die Badekleider resp. Badewindeln zu tragen haben.

Das An- und Ausziehen der Badekleider hat den jeweiligen Umkleidekabinen zu erfolgen.

Vor der Benützung des Bades ist gründlich zu duschen und das Fussbecken zu benutzen. Duschmittel dürfen nicht verwendet werden.

Badegäste, die an übertragbaren Krankheiten leiden sowie offene Wunden haben, sind aufgefordert, auf das Baden zu verzichten; ihnen kann der Zutritt zu den Schwimmbecken verwehrt werden.

Das Fotografieren ist nur mit Einwilligung der Betroffenen gestattet

Art. 6 Aufsicht und Anweisungen des Personals

Die Bademeister sowie das Badepersonal überwachen den Badebetrieb und sind befugt, jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Den Anweisungen ist vollumfänglich Folge zu leisten. Der Bademeister kann bei Verstössen gegen die Badeordnung das unverzügliche Verlassen des Schwimmbades anordnen

Während der Benutzung der Badi durch Schulklassen, Sportvereine oder im Rahmen von Kursen obliegt die Verantwortung für den geordneten Badebetrieb den Lehrpersonen, Vereinsverantwortlichen resp. der Kursleitung.

Art. 7 Sanktionen

Wer die Badeordnung missachtet resp. sich Anweisungen des Badepersonals wiedersetzt, wird verwarnt und kann aus der Badeanlage verwiesen werden.

Zusätzlich kann die künftige Benutzung verboten werden.

Der Gemeinderat kann, gestützt auf die Polizeiverordnung, Bussen verhängen.

Bei Straftatbeständen kann Strafanzeige erstattet werden.

Art. 8 Haftung

Die Benutzung der Badeanlage geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Schäden und/oder Unfälle ab, die nicht auf Mängel der Anlage resp. auf Unzulänglichkeiten des Badepersonals zurückzuführen sind.

Ebenso wird Haftung abgelehnt, die aus Nichtbeachtung der Badeordnung sowie der Anweisungen des Badepersonals entsteht.

Die Gemeinde haftet nicht für beschädigte, entwendete oder verlorene Gegenstände; auch nicht für solche, die in den Kabinenkäste resp. der Schliessfächern für Wertgegenstände deponiert worden sind.

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren; bei Minderjährigen haften die Inhaber der elterlichen Gewalt.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Neunkirch in Kraft.

Es ersetzt die bestehende Badeordnung vom 20. April 2004.

Dieses Reglement wird in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 21. Mai 2019

Im Namen des Gemeinderates

sig. Ruedi Vögele	sig. Sonja Schönberger
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Es ist verboten, …

- auf dem Beckenumgang herumzurennen («Fangis» spielen)
- von der Längsseite ins Becken zu springen
- «Chöpfler» ins Nichtschwimmerbecken zu machen (fehlende Beckentiefe)
- Mitbadende ins Schwimmbecken zu stossen, zu werfen und unterzutauchen
- quer über die Bahnen zu schwimmen
- Schwimmhilfen im Schwimmerbecken zu verwenden
- als Nichtschwimmer im Schwimmerbecken zu baden
- im Badeumgang, den Garderoben und Duschen zu essen, zu trinken, zu rauchen und Kaugummi zu kauen
- die Nasszonen mit Strassenschuhen oder Kinderwagen zu betreten
- auf den Fussboden und ins Badewasser zu spucken
- mit Schnellverbänden ("Pflästerli") zu baden
- unter der Badebekleidung Unterwäsche zu tragen
- Tiere mitzubringen (erlaubt im Bistro, Hunde an der Leine)
- in den Schwimmbecken zu urinieren
- übermässigen Lärm (u.a. Musik) zu verursachen
- Ballspiele auf der Liegenwiese zu spielen (spezielle Areale)
- Personen zu fotografieren oder zu filmen
- Abfall liegen zu lassen
- Zäune zu überklettern
- Liegestühle dauerhaft zu belegen
- Notausgänge und Fluchtwege zu versperren
- beim Sprungbrett und den Rutschen den Sprungbereich zu unterschwimmen

Dies ist keine abschliessende Aufzählung!